



Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Tauchclub Mediosub**“ (TCM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meilen ZH.

2 Zweck

Der Verein betreibt den Unterwassersport. Ausser den tauchsportlichen Aktivitäten veranstaltet er auch gesellige Anlässe.

Der TCM ist politisch und konfessionell neutral.

3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4 Mittel

Die Einnahmenquellen des Vereins sind Mitgliederbeiträge, Spenden und Entschädigungen.

5 Mitgliedschaft

5.1 **Aktivmitglied** mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden. Der oder die im gleichen Haushalt lebende Partner/in (Aktivmitglied) zahlt den halben Mitgliederbeitrag.

5.2 **Juniorenmitglieder** können Jugendliche bis zum 20. Altersjahr werden. Sie bezahlen den halben Aktivmitgliedsbeitrag und sind stimmberechtigt.

5.3 **Passivmitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie haben keine Stimmberechtigung. Für Teilnahmen an Vereinsnänsen können Kostenbeiträge erhoben werden. Siehe Pos. 13.3

5.4 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen den halben Aktivmitgliederbeitrag.

5.5 Aufnahme in den Verein

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, bei juristischen Personen durch Beenden der Geschäftstätigkeit.



7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- b) Décharge Erteilung an den Vorstand
- c) Behandlung der Anträge
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung der Ehrenmitglieder

An der Generalversammlung besitzen Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder je eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr. Das heisst, es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Präsidenten und dem Kassier zusammen. Zusätzlich können maximal 5 weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Präsident und die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.



Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm des folgenden Jahres bis zur GV, unter Berücksichtigung der Interessen der Clubmitglieder.

Anträge sind vom Vorstand vor der GV in schriftlicher Form an alle Mitglieder weiter zu leiten.

11 Revision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Rechnungsführung jährlich kontrollieren. Sie erstatten Bericht an der GV.

12 Unterschrift

Der Präsident und der Kassier sind einzeln zeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu zweien unterschreibungsberechtigt. Vertragliche und finanzielle Verpflichtungen sind zu zweien zu unterschreiben.

13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

13.1 Antragsrecht

Alle stimmberechtigten Mitglieder können an der Generalversammlung die Behandlung von Geschäften beantragen.

Anträge sind bis spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

13.2 Stimmrecht

Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei der Abnahme und der Décharge Erteilung hat der Vorstand kein Stimmrecht.

13.3 Beitragspflicht

Alle Mitglieder, ausser dem Vorstand, sind beitragspflichtig.

13.4 Badewache

Solange der TCM ein eigenes Clubboot mit kostenlosem Standplatz der Gemeinde Meilen besitzt, sind alle Mitglieder, ausser Passivmitglieder, verpflichtet, Badewache zu leisten. Grundlage dazu sind Pflichtenheft und Einsatzplan. Von zwei oder mehreren im gleichen Haushalt lebenden Mitglieder hat mindestens eines Badewache zu leisten.

14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des TCM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15 Statutenänderung

Die Statuten können geändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen (absolutes Mehr).



16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche GV einzuberufen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig (absolutes Mehr). Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV mit relativem Mehr.

17 Inkrafttreten

Die Statuten des TCM sind am 30. Januar 1976 erstmals in Kraft getreten.

Die vorliegende 5. Totalrevision dieser Statuten tritt per GV 2014 in Kraft.

Präsident:

Daniel Baldegger

Für die Statutenkommission:

Thomas Huber

Roland Stahel